

Alle Nutzer/ Sportvereine  
der Sporthallen und Sportplätze  
der Stadt Gotha

## Nutzung der Sporthallen und Sportplätze der Stadt Gotha (einschließlich der vereinseigenen Anlagen) gemäß der Corona - Eindämmungsmaßnahmen

Seit dem 31. August 2020 ist die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 in Kraft getreten.

Für die Nutzung der Sporthallen und Sportplätze der Stadt Gotha ergeben sich aus der Verordnung wesentliche Erleichterungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine.

Gemäß der Verordnung gilt im Land Thüringen grundsätzlich auf Grund der derzeitigen niedrigen Infektionszahlen, seit dem 31.08.2020 die „Stufe grün“ - Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz. Dass bedeutet, der reguläre Sportbetrieb ist weitgehend möglich. Maßnahmen zum primären Infektionsschutz sind nötig, schränken den Sportbetrieb jedoch nur in geringem Umfang ein.

Voraussetzung für die Nutzung der Sportstätten ist weiterhin das Vorhandensein der vereins- und sportartspezifischen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte. Grundlage dafür sind die

- Handlungsempfehlungen des Landessportbundes Thüringen
- Vorgaben des jeweiligen Sportfachverbandes.

Die Stadtverwaltung Gotha als Träger der Sportstätten gibt die nachfolgenden Infektionsschutzanforderungen vor, deren Einhaltung und Umsetzung durch die Nutzer der Sportanlagen zwingend zu befolgen sind.

## Der Oberbürgermeister

Amt:  
Schul- und Jugendamt

Fachbereich:  
Abt. Jugend und Sport

Auskunft erteilt:  
Frau Wolf

Telefon:  
03621 222-152

Telefax:  
03621 222-191

E-Mail:  
sport.vereine@gotha.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
Wo/-

Datum:  
01.09.2020

HAUSANSCHRIFT  
Stadtverwaltung Gotha  
Neues Rathaus  
Ekhoßplatz 24  
99867 Gotha

INTERNET [www.gotha.de](http://www.gotha.de)  
E-MAIL [info@gotha.de](mailto:info@gotha.de)  
TELEFON 03621 222-0  
TELEFAX 03621 222-230

### ÖFFNUNGSZEITEN FACHBEREICH

Mo.	09:00 – 12:00 Uhr
Di.	13:00 – 16:00 Uhr
Do.	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Fr.	09:00 – 12:00 Uhr

### BÜRGERBÜRO

Mo., Di., Do.	09:00 – 18:00 Uhr
Mi., Fr.	09:00 – 14:00 Uhr
Sa.	10:00 – 12:00 Uhr

### BANKVERBINDUNGEN

Kreissparkasse Gotha  
IBAN DE91 8205 2020 0750 1001 50  
BIC HELADEF1GTH

Deutsche Bank  
IBAN DE23 8207 0000 0252 0195 00  
BIC DEUTDE8EXX

Raiffeisenbank Gotha eG  
IBAN DE37 8206 4168 0002 0449 19  
BIC GENODEF1GTH

Gläubiger Id.-Nr. DE23GTH00000032632  
USt.-Id.-Nr. DE 150 125 375  
Steuer-Nr. 156/144/00061  
Finanzamt Gotha



## Infektionsschutzanforderungen

### 1. Grundsatz: Beachtung der AHA-Formel „Abstand-Hygiene-Alltagsmaske“



### 2. Sportartspezifisches Hygienekonzept des Sportvereins

Die vereins- und sportartspezifischen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte hat jeder Trainer/ Übungsleiter zur Trainingsstunde mitzuführen. Bei Kontrollen durch das Gesundheitsamt sind diese, aktualisiert, zur Einsicht vorzulegen.

### 3. Mindestabstand in Sporthallen/ Lüften

- In Sporthallen kann vom Mindestabstand abgewichen werden. Jedoch ist eine Auslastung der Halle bis an die Kapazitätsgrenze zu vermeiden (Anlage 1 beachten).
- In Situationen, in denen sich Sportler verschiedener Gruppen begegnen und kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, so ist zwingend eine Alltagsmaske zu tragen.
- Regelmäßiges Lüften der Räume ist zu gewährleisten.

### 4. Duschen und Umkleiden

- Die Benutzung der Duschen und Umkleideräume ist gestattet. Regelmäßiges intensives Lüften ist notwendig.

### 5. Anwesenheitslisten für die Nutzung geschlossener Räume führen

- Für die Nutzung von geschlossenen Räumen in Sporthallen und auf Sportplätzen ist wie bisher eine Anwesenheitsliste zu führen.

### 6. Normale Handhygiene / Hand- und Flächendesinfektion

- Primäre Handhygiene wird vorausgesetzt und ist ausreichend. Für darüberhinausgehende Maßnahmen entscheidet der Verein selbst.
- Für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gewährleistet jeder Verein die eigenverantwortliche Anwendung von Hand- und Flächendesinfektion.

### 7. Nutzung Vereinsräume

- Die Nutzung der Vereinsräume erfolgt unter Beachtung des Hygienekonzeptes und der allgemeinen Hygienebedingungen.

### 8. Betretungs- und Teilnahmeverbote gemäß § 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO

- Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, oder Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, dürfen die Angebote Sportangebote nicht nutzen.
- Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen das Sportangebot nicht nutzen, solange nicht durch eine sachgerechte Testung sichergestellt ist, dass sie nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind.

- Die Nutzung von Sportangeboten ist frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptomfreiheit oder 14 Tage nach letztmaligem direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet. Vor Ablauf der genannten Zeiträume ist der Zutritt gestattet, wenn
  1. ein Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder
  2. ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist, vorgelegt wird. Der Nachweis darf nicht älter als 48 Stunden sein.
- Personen, die aus dem Ausland nach Thüringen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts aufgehalten haben, dürfen die Sportangebote nicht nutzen. Die Nutzung der Angebote ist zu gestatten, wenn ein Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird.
- Die Entscheidung über das Betretungs- und Teilnahmeverbot trifft im organisierten Sport der verantwortliche Übungsleiter/Trainer der jeweiligen Sportgruppe.

## 9. Spielbetrieb/Sportveranstaltungen

- Sportveranstaltungen mit Zuschauern bzw. der Spielbetrieb mit Zuschauern kann durchgeführt werden, soweit die zuständige Behörde (Gesundheitsamt Landkreis Gotha) die Durchführung erlaubt hat. Falls erforderlich, kann diese Behörde Auflagen erteilen.
- Voraussetzung für die Durchführung des Spielbetriebes bzw. der Sportveranstaltung mit Zuschauerbeteiligung sind Infektionsschutzkonzepte nach § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (siehe Anlage 2). Diese sind durch den Sportverein zu erarbeiten und dem Gesundheitsamt zur Genehmigung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann in der Erlaubnis bestimmen, dass sie auch für darauffolgende Sportveranstaltungen mit Zuschauern gilt (Dauererlaubnis).

Jeder Verein, jeder Übungsleiter/Trainer und jeder Sportler erklärt mit dem Betreten der Hallen und Anlagen sein Einverständnis zu den Maßnahmen und haftet selbst für Verstöße gegen die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020.

Im Rahmen der geltenden Nutzungsverträge mit der Stadtverwaltung Gotha obliegt den Vereinen während der Nutzung nach §1, Abs. 3, Satz 2 das Hausrecht. Sie sind somit in der Lage, das Hausrecht bei Verstößen durchzusetzen, ggf. unter Einbeziehung der Polizei.



Brand  
 Amtsleiter  
 Schul- und Jugendamt

### Anlagen

- 1 - Maximal mögliche Auslastung der Sporthallen
- 2 - § 5 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO

**Maximal mögliche Auslastung der Sporthallen im Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz**

<b>Sporthalle</b>	<b>Größe</b>	<b>maximale Auslastung (ohne ÜL)</b>
Staatliche Grundschule „A. Reyher“- Bestandshalle, Mozartstraße 17	319,39 m <sup>2</sup>	25 Personen
Staatliche Regelschule „A. Reyher“- Neue Halle, Mozartstraße 17	435,73 m <sup>2</sup>	30 Personen
Staatliche Gemeinschaftsschule Gotha, Bufleber Straße 13	650,85 m <sup>2</sup>	50 Personen
Staatliche Grundschule Gotha-Siebleben, Högernweg 8	413,82 m <sup>2</sup>	30 Personen
Staatliche Grundschule „E. Kästner“, Am Anger 8	120,58 m <sup>2</sup>	12 Personen
Staatliche Grundschule „L. Bechstein“, Brunnenstraße 46	413,20 m <sup>2</sup>	30 Personen
Staatliche Grundschule „J.F. Löffler“, Am Tivoli 18	325,00 m <sup>2</sup>	25 Personen
Staatliche Grundschule „P. A. Hansen“/ Staatliche Regelschule „C. Ekhoﬀ“, Wilhelm-Bock-Straße 18	648,00 m <sup>2</sup>	50 Personen

## **Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO**

### **§ 5 Infektionsschutzkonzepte, verantwortliche Person**

(1) Die verantwortliche Person nach Absatz 2 erstellt ein schriftliches Infektionsschutzkonzept, in dem die Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 konkretisiert und dokumentiert wird. Das Infektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person nach Absatz 2 vorzuhalten und auf Verlangen der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Verantwortlich für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzepts nach Absatz 1 ist der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zuständige Amtsträger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person).

(3) Infektionsschutzkonzepte müssen mindestens Folgendes enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person nach Absatz 2,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung.